

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

(gilbert.mauron@bj.admin.ch)

5. Dezember 2012

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht – Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2012 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiesuisse hat dazu bei ihren Mitgliedern eine interne Konsultation durchgeführt.

### **Zusammenfassung**

**economiesuisse begrüsst die Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts auf Sachverhaltsfeststellungen. Wichtig ist, dass die durch diese Kognitionserweiterung beim Bundesgericht anfallenden Mehrbelastungen im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigt werden können.**

**Unverständlich ist für economiesuisse die öffentliche Kritik des Bundesgerichts zur überwiesenen Motion Janiak und die Aufforderung gegen Verfügungen und Entscheide der Handelsgerichte eine zweite kantonale Instanz einzuführen. Für die Wirtschaft ist die heutige schlanke Ausgestaltung der Handelsgerichtsbarkeit wichtig. economiesuisse wird sich daher vehement gegen die vom Bundesgericht angeregte Einführung einer zweiten kantonalen Instanz gegen Entscheide und Verfügungen der Handelsgerichte zur Wehr setzen.**

### **1 Inhalt der Vorlage**

Heute können Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts beim Bundesgericht angefochten werden. Dabei ist das Bundesgericht aber grundsätzlich an den Sachverhalt gebunden, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat. Nur wenn diese Feststellung offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht, kann sie das Bundesgericht berichtigen. Diese Regelung entspricht nicht jener der Schweizerischen Strafprozessordnung, wonach Urteile erstinstanzlicher Gerichte sowohl auf die korrekte Rechtsanwendung als auch auf die richtige Feststellung des Sachverhaltes und Beweis-

würdigung hin überprüft werden können. National- und Ständerat haben im Jahr 2010 eine Motion von Ständerat Claude Janiak überwiesen, welche den Bundesrat beauftragt, die Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts dahingehend zu erweitern, dass auch Sachverhaltsfeststellungen überprüft werden können.

Die vom Bundesrat vorliegend in die Vernehmlassung geschickte Vorlage sieht die gleiche Regelung vor, wie sie heute bereits für Entscheide über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- und Unfallversicherung gilt: Bei Beschwerden gegen Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts soll das Bundesgericht in Zukunft die Feststellung des Sachverhalts und Beweiswürdigung der Vorinstanz uneingeschränkt überprüfen können.

## **2 Wirtschaft begrüsst die Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts**

Die Wirtschaft begrüsst die Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts auf Sachverhaltsfeststellungen. Die vom Bundesstrafgericht behandelten Fälle sind meistens von grösserer Tragweite und umfassen auch die Wirtschaftskriminalität. Eine umfassende Sachverhaltsprüfung durch eine zweite Instanz – wie sie die eidgenössische Strafprozessordnung für die kantonalen Strafverfahren vorsieht – ist deshalb bei der Bundesstrafgerichtsbarkeit ebenfalls angezeigt.

Für die Wirtschaft ist wichtig, dass – wie im Erläuternden Bericht des Bundesrates festgehalten – die durch diese Kognitionserweiterung beim Bundesgericht anfallenden Mehrbelastungen im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigt werden können. Auf diese Aussage wird der Bundesrat behaftet.

## **3 Keine zweite kantonale Instanz für Entscheide der Handelsgerichte**

In seinem Geschäftsbericht 2011 hat sich das Bundesgericht vehement gegen die vom Parlament überwiesene Motion Janiak gewehrt, welche Ausgangspunkt der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist. Unter der Rubrik „Hinweise an den Gesetzgeber“ hat das Bundesgericht weiter angeregt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen, damit Entscheide und Verfügungen der Handelsgerichte durch eine zweite kantonale Instanz überprüft werden können. Diese öffentliche Kritik des Bundesgerichts am Parlament für Regelungen – die der Gesetzgeber bewusst getroffen hat – ist deplatziert und missachtet das Prinzip der Gewaltentrennung.

Bei der Beratung der eidgenössischen Zivilprozessordnung haben National- und Ständerat bei den Handelsgerichten bewusst eine Ausnahme vom Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelwegs (sog. Prinzip der double instance) getroffen. Für die Wirtschaft ist es wichtig, dass Streitigkeiten rasch und kompetent von einem Gericht beurteilt und entschieden werden können. Dabei haben sich insbesondere die Handelsgerichte in den vier Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich positiv bewährt. Mit der Einführung einer zusätzlichen kantonalen Instanz, würden sich Handelsstreitigkeiten deutlich verlängern und hätten für die Parteien zusätzliche Kosten zur Folge. economiesuisse wird sich vehement gegen die vom Bundesgericht angeregte Einführung einer zweiten kantonalen Instanz gegen Entscheide und Verfügungen der Handelsgerichte zur Wehr setzen.

Seite 3

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht – Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches